

## Übersicht zum Verwaltungsrecht

### 1. Verwaltungsorganisation

Was ist Verwaltung? Negative Definition: „Verwaltung ist diejenige Staatstätigkeit, die nicht Gesetzgebung und nicht Rechtsprechung ist. Positive Definition: „Verwaltung ist Sozialgestaltung im Rahmen des Gesetze“ (*Forsthoff*). **Sozialgestaltung:** Die Verwaltung regelt das Miteinander, sie stellt Schulen oder Schwimmbäder zur Verfügung, erteilt Baugenehmigungen, sorgt für die öffentliche Sicherheit. Sie gestaltet damit das soziale Leben. **Im Rahmen der Gesetze:** Bei dieser Gestaltung ist die Verwaltung an die Vorgaben der Legislative gebunden. Das Parlament ermächtigt die Verwaltung, innerhalb gesetzlich geregelter Rahmen zu handeln.

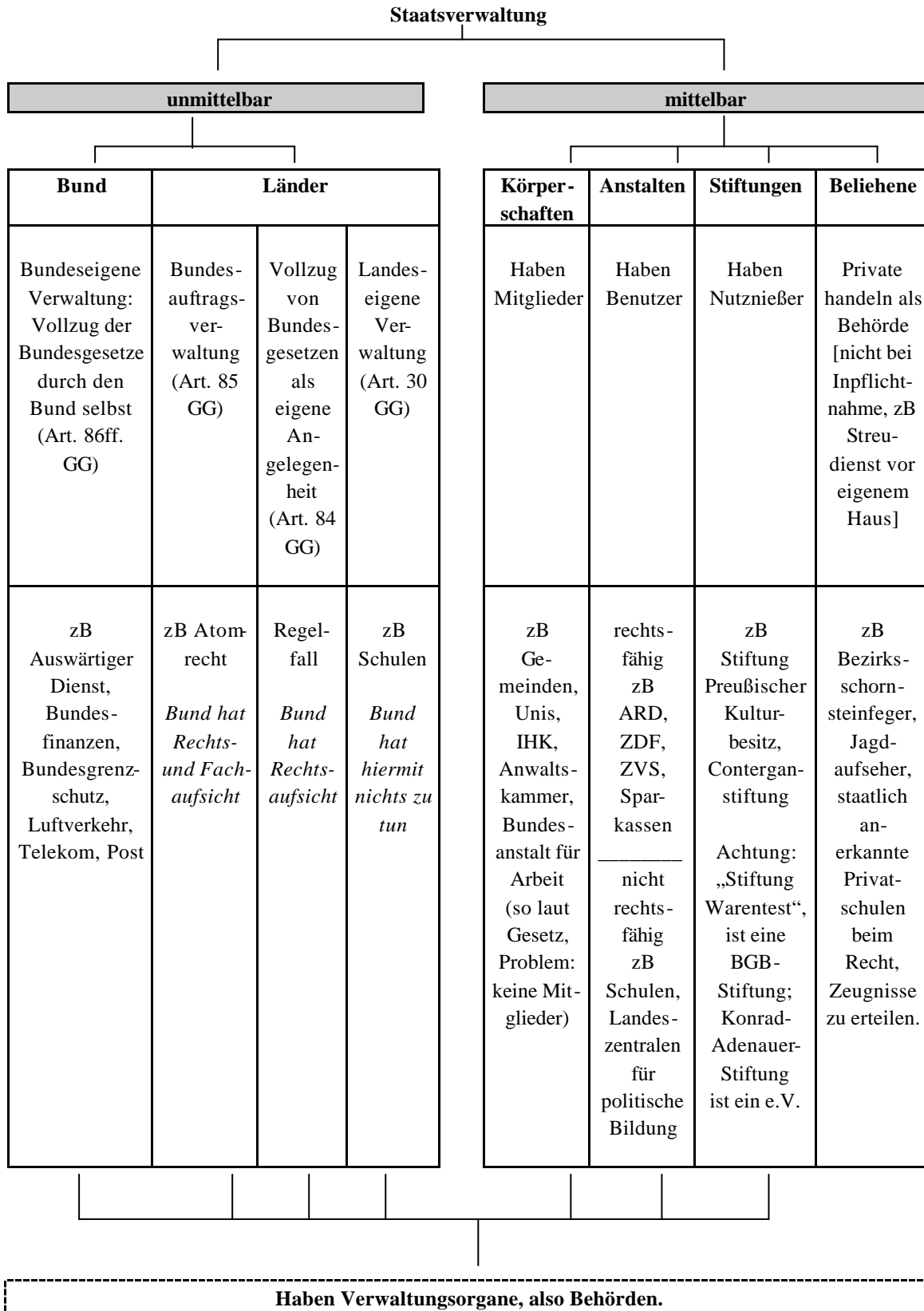
Die Verwaltung ist bei all ihren Handlungen an die Verfassung gebunden. Gemäß Art. 20 II 2 GG ist die Verwaltung demokratisch legitimierte Staatsgewalt. Sie ist nach Art. 20 III GG an den Gesetzgeber gebunden und kann gemäß Art. 19 IV, 92f. GG durch Gerichte kontrolliert werden.

#### Aufgaben der Verwaltung

Ordnungs- verwaltung	Leistungs- verwaltung	Lenkungs- verwaltung	Finanz- verwaltung	Bedarfs- verwaltung
Öffentliche Sicherheit und Ordnung.	Unterstützung einzelner, Bereitstellung öffentlicher Güter.	Förderung und Steuerung ganzer Bereiche.	Steuern, Gebühren und Beiträge einziehen.	Eigenen Bedarf der Verwaltung an Personal und Sachmitteln decken.
Regelung Straßenverkehr, Seuchenbekämpfung, Auflösung einer Demonstration, etc.	Sozialhilfe; Bereitstellung von Schulen, Krankenhäusern.	Unterstützung schwacher Kultur- & Wirtschaftszweige durch Subventionen, zB Kohle, Werften, Theater, Film.	Steuern: zB Einkommensteuer. Gebühren: zB Abfallgebühren. Beiträge: zB Anliegerbeiträge.	Bleistifte für die Schulsekretärin, Rechner für die Kriminalpolizei, Personal für das städtische Museum.

Zu unterscheiden bei allem staatlichen Handeln sind: a) der Verwaltungsträger, b) das Verwaltungsorgan = die Behörde und c) der Organwahrer = meist ein Beamter. **Verwaltungsträger** können zB der Bund, ein Land oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts [Universitäten, etc.] sein. Als **Verwaltungsorgan** kommen alle Behörden in Betracht, zB die Polizeibehörde oder das Gesundheitsamt. Der **Organwahrer**, meist ein Beamter, führt die Verwaltungsmaßnahme tatsächlich durch, zB die Führerscheinkontrolle.

**Behörden** sind rechtlich geschaffene Einrichtungen. Eingerichtet werden sie vom Verwaltungsträger, der selber nicht handeln kann. Dafür braucht er Organe. Das sind die Behörden. „**Behörde**“ ist legaldefiniert in § 1 IV VwVfG: „Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.“ Behörden handeln immer in eigenem Namen, nicht „in Vertretung“ des Verwaltungsträgers. Konflikte zwischen Organen regelt das verwaltungsrechtliche Organstreitverfahren, bei Staatsorganen das Organstreitverfahren des GG.



### Hierarchie der Landesverwaltung

<i>Oberstufe</i>	Landesregierung: <b>Ministerpräsident und Minister</b> als oberste Landesbehörde	Sonderverwaltungsbehörden (regeln, was nicht in Ministerien geregelt wird), zB Statistisches Landesamt, Landeskriminalamt, Landesamt für Besoldung und Versorgung
<i>Mittelstufe</i> (fehlt u.a. in Brandenburg)	Regierungspräsidien: <b>Regierungspräsident und Dezentern</b> Mittelbehörde	Sonderverwaltungsbehörden sind selten, aber zB Forstdirektion, Oberschulamt
<i>Unterstufe</i>	Kreis - oder Stadtverwaltung: <b>Landrat bzw. Oberbürgermeister</b> untere staatliche Verwaltungsbehörde + Verwaltungsorgan der Selbstverwaltungskörperschaft Kreis	<i>[Hinweis: Die Gemeinden sind keine staatliche Verwaltungsbehörde, sie nehmen aber staatliche Aufgaben wahr.]</i>

Aufsichts- und Weisungsbefugnisse.

Rechtsaufsicht: Überprüfung der **recht**mäßigen Erledigung von Verwaltungsaufgaben.

Fachaufsicht: Überprüfung der **zweck**mäßigen Erledigung von Verwaltungsaufgaben.

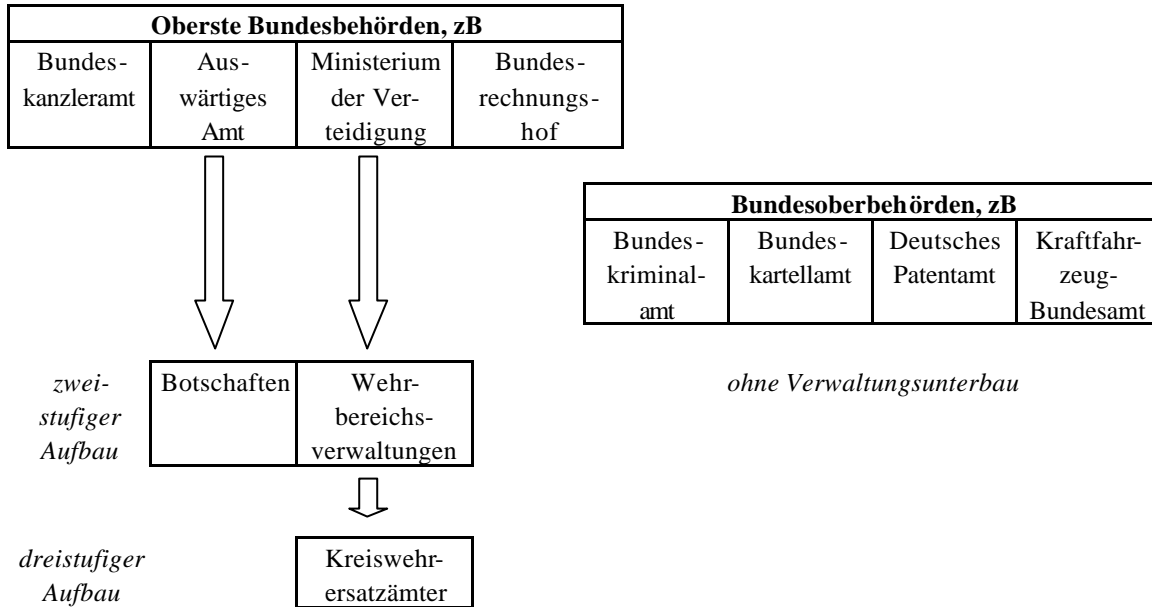
Dienstaufsicht: Überprüfung der **inneren Ordnung**, der allgemeinen Geschäftsführung und des Personals.

### Verbot der Mischverwaltung

Bundes- und Landesverwaltung stehen nebeneinander. Sie sind zu trennen. Die Bundesverwaltung kann keine Aufgaben der Landesverwaltungen übernehmen oder umgekehrt. Das BVerfG nennt dies das „Verbot der Mischverwaltung“. Es gibt aber **Ausnahmen**.

- a) Die Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a, b GG: Hochschulbau, regionale Wirtschaftsstruktur, Küstenschutz.
- b) Es existiert eine gemeinsame Behörde auf der Mittelstufe der Finanzverwaltungen: Die **Oberfinanzdirektion** (Art. 108 IV GG). Sie ist sowohl Landes- als auch Bundesbehörde, wobei beide Abteilungen räumlich getrennt sind. Der Oberfinanzpräsident ist Bundes- und Landesbeamter gleichzeitig, d.h. sowohl der Landes-, als auch der Bundesfinanzminister können ihm Weisungen erteilen.
- c) Koordinationsgremien wie die Kultusministerkonferenz sind keine Mischverwaltung, sondern dienen dem „kooperativen Föderalismus“.
- d) Gemeinsame Verwaltungsträger kann es geben, z.B. das **ZDF**. Es wurde durch einen Staatsvertrag der Länder errichtet.

### Hierarchie der Bundesverwaltung

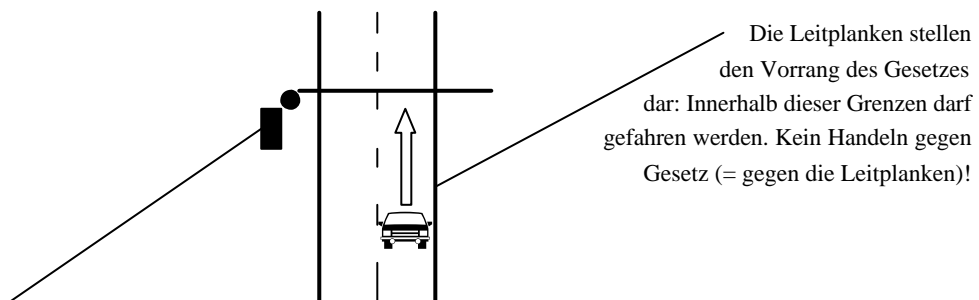


## 2. Grundbegriffe

**Vorrang des Gesetzes** bedeutet, dass die Verwaltung keine Maßnahmen treffen darf, die einem Gesetz widersprechen. Die Gesetze sind also vorrangig. **Kein Handeln gegen Gesetz.**

**Vorbehalt des Gesetzes** bedeutet, dass die Verwaltung nur Handeln darf, wenn sie dazu ausdrücklich durch ein förmliches Gesetz ermächtigt wird. **Kein Handeln ohne Gesetz.**

Merken wir uns dies anhand einer Fahrt auf der Autobahn (Beispiel nach *Kloepfer*).



Der Grenzposten stellt den Vorbehalt des Gesetzes dar:

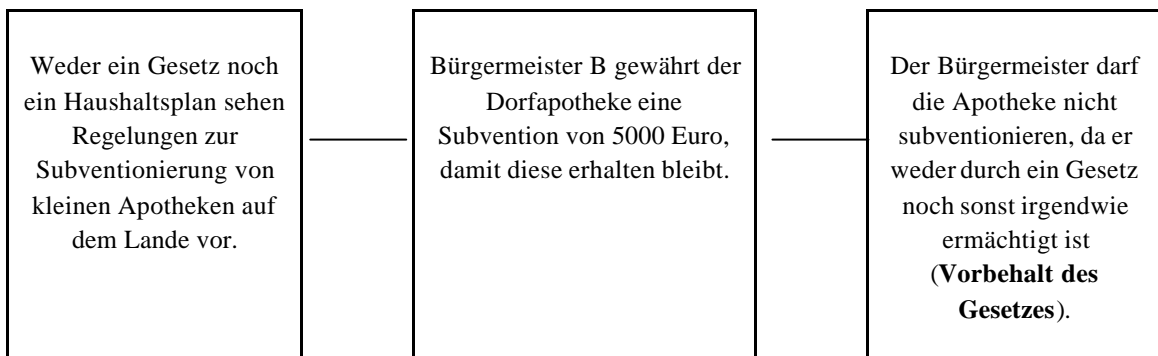
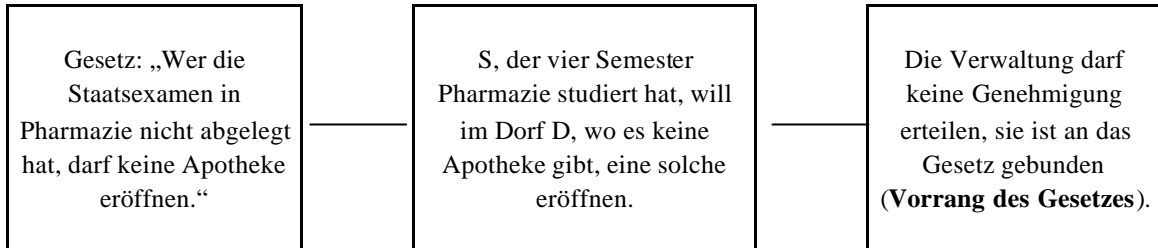
Ohne offene Schranke darf nicht gefahren werden.

Kein Handeln ohne Gesetz (= ohne offene Schranke)!

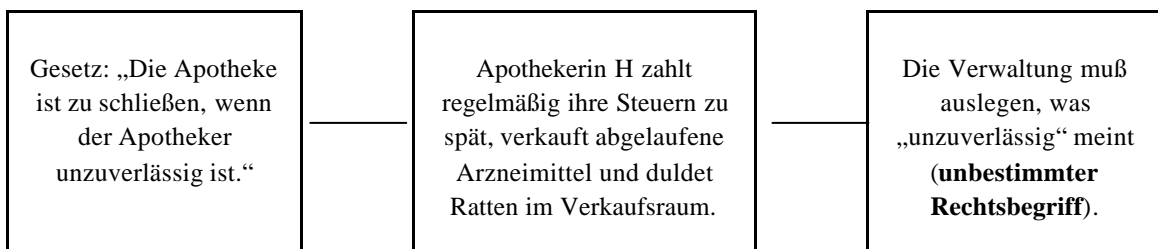
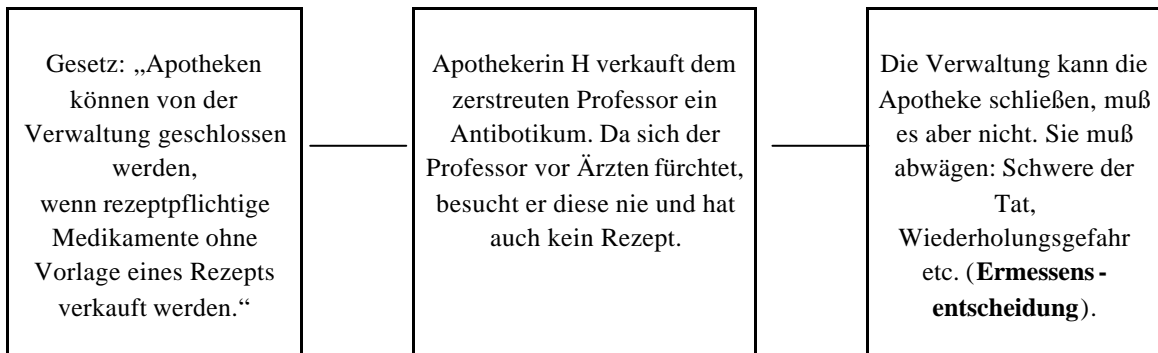
Unter **Ermessen** versteht man die einer Verwaltungsbehörde eingeräumte Ermächtigung, zwischen verschiedenen Rechtsfolgen unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten eine Auswahl zu treffen (Rechtsfolgenwahl).

**Unbestimmte Rechtsbegriffe** finden sich dagegen auf der Tatbestandsseite einer Norm. Was unbestimmt ist, bedarf der Auslegung („zuverlässig“, „zum Wohl des Kindes“, „zur Nachtzeit“ usw.).

(Fiktive Beispiele.)

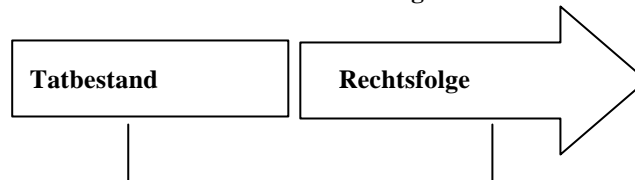


**Hinweis:** Die Geltung des Vorbehalt des Gesetzes im Bereich der Leistungsverwaltung ist umstritten. Die h.M. hält es für zulässig, dass die Verwaltung Leistungen erbringt, ohne dass die Voraussetzungen oder das Verfahren gesetzlich geregelt sind. Allerdings bedarf es *irgendeiner* Legitimation. Dazu genügt es, wenn in Haushaltsgesetzen entsprechende Mittel eingesetzt sind und deren Zweckbestimmung hinreichend klar beschrieben ist.



„Wenn erhebliche Belästigungen eintreten, kann die Behörde das Restaurant schließen.“

Eine Norm besteht in der Regel aus



**Vielleicht unbestimmte Rechtsbegriffe.**

**Beispiele:**

Öffentliches Interesse, zum Wohl des Kindes, zuverlässig, Eignung, etc.

**Methode:**

Diese Begriffe sind 1. abstrakt auszulegen. Sodann ist 2. zu subsumieren, ob dies im konkreten Fall gegeben ist.

**Beurteilungsspielraum**

Steht der Verwaltung in Grenzfällen ein Beurteilungsspielraum zu? Grenzfall bedeutet, dass beide Subsumtionsergebnisse gleich rechtmäßig sind.

- hL: ja; Subsumtion kann nur in beschränktem Umfang von den Gerichten überprüft werden.
- BVerwG: nein; Subsumtion muss wegen der Rechtsschutzgarantie in Art. 19 IV jederzeit gewährleistet sein.
- Anerkannt wird ein Beurteilungsspielraum vom BVerwG aber bei höchstpersönlichen, wertenden Beurteilungen: Prüfungsentscheidungen, Beurteilung von Beamten + Richtern, Entscheidungen von pluralistischen Gremien [zB Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften] sowie bei prognostischen Entscheidungen.
- In diesen Fällen prüft das Gericht nur wenig, z.B. ob die Behörde von falschen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist oder ob sachfremde sachfremde Erwägungen ausschlaggebend waren.

**Nur hier kann es Ermessen geben.**

**Beispiele:**

Gemäß § 15 II VersG *kann* eine nicht angemeldete Versammlung aufgelöst werden. Weitere typische Begrifflichkeiten: „darf“, „ist befugt“. Dagegen gebundene Verwaltung (= kein Ermessen) bei „muß“, „ist zu...“. Ebenso bei „soll“, allerdings darf hier bei atypischen Fällen eine Ausnahme gemacht werden.

**Methode:**

Die Verwaltung kann bei der Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes zwischen verschiedenen Verhaltensweisen wählen. Das Ermessen kann sich beziehen auf:

1. Entschließungsermessen (ob die Verwaltung handeln will)
2. Auswahlermessen (welche Maßnahme die Verwaltung wählt).

**Ermessensfehler:**

- Ermessensüberschreitung: Behörde wählt eine nicht im Rahmen der Ermessensvorschrift liegende Rechtsfolge.
- Ermessensnichtgebrauch (-unterschreitung): Behörde macht vom Ermessen kein Gebrauch, obwohl sie es eigentlich müsste.
- Ermessensfehlgebrauch: Behörde läßt sich nicht ausschließlich vom Zweck der Ermessensvorschrift leiten.
- Ermessensreduzierung auf Null: Ermessen reduziert sich auf eine Alternative, alle anderen Optionen sind ermessensfehlerhaft.

### 3. Verwaltungshandeln

Die Verwaltung kann hoheitlich oder privatrechtlich handeln. Handelt sie hoheitlich, findet das VwVfG Anwendung, zuständig sind die Verwaltungsgerichte. Handelt sie privatrechtlich, gilt das BGB; zuständig sind die ordentlichen Gerichte.

#### Handlungsformen der Verwaltung

hoheitlich		privatrechtlich		
<p><b>mit Rechtsform:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verordnung (nach Art. 80 I GG)</li> <li>- Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG)</li> <li>- öffentl.-rechtlicher Vertrag (§§ 54ff. VwVfG)</li> <li>- Satzung</li> <li>- Verwaltungsvorschrift</li> </ul>	<p><b>ohne Rechtsform:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Realakte</li> </ul>	<p><b>Fiskalische Hilfsgeschäfte</b></p> <p>zB Kauf von Büromaterial, Einstellung von Angestellten (nicht der Beamten!).</p> <p>Hinweis: Umstritten, ob hier hoheitliches Handeln im Sinne von Art. 1 III GG; h.M.: ja, Verwaltung muß immer den Interessen der Allgemeinheit dienen. MM: nein, da Verwaltung nicht als Hoheitsträger auftritt.</p>	<p><b>Erwerbswirtschaftliche Betätigung mit Gewinnabsicht</b></p> <p>zB Sparkassen, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bierbrauereien.</p>	<p><b>Verwaltungsprivatrecht</b> (Erfüllung öffentlicher Aufgaben in privatrechtlicher Form)</p> <p>zB Betrieb von Theatern, Schwimmbädern, Strom- und Gaslieferung.</p> <p>Hinweis: Es gelten öffentlich-rechtliche Bindungen, vor allem Art. 3 GG.</p>
<p><b>Pläne sind zu qualifizieren.</b></p> <p>Mit Rechtsform:                      Der Haushaltsplan ist ein Gesetz, der Planfeststellungsbeschluß [zB über eine ICE-Trasse] ein Verwaltungsakt, der Bebauungsplan eine Satzung [nicht im Stadtstaat Berlin].</p> <p>Dagegen besitzen interne Pläne wie der Flächennutzungsplan keine Rechtsform.</p>				

Bei der Einordnung in eine der Kategorien kann es Probleme geben. Die typischen Fälle sind:

- **Dienstfahrten:** Der Bürgermeister fährt – *nicht* als Privatmann - mit seinem Dienstwagen durch die Stadt und verschuldet einen Unfall. Abwicklung durch privates oder öffentliches Recht? BGH: Das kommt auf die Zielsetzung und den Zusammenhang an. War der Bürgermeister auf der Fahrt zu einer Dienstbesprechung, gilt Staatshaftungsrecht; wollte er für sein Amt einige Computer kaufen, gelten privatrechtliche Ansprüche. Eine aA will *alle* Fälle privatrechtlich abwickeln und nur bei Einsätzen der Polizei und Feuerwehr nach § 35 StVO Staatshaftungsrecht anwenden.
- **Äußerungen eines Beamten:** Der Polizeipräsident P äußert, A sei ein Betrüger. Dabei liegt gegen A nichts vor. Wie kann A Widerruf und Unterlassung der Äußerung verlangen? Das kommt auf den Zusammenhang an: Hat P sie während einer privaten Grillparty gemacht, ist § 1004 BGB anzuwenden. Tat P die Äußerungen in seiner Eigenschaft als Polizeipräsident auf einer Pressekonferenz kund, gilt das Öffentliche Recht.
- **Ansprüche der Verwaltung auf Rückzahlung zu Unrecht gewährter Geldleistungen:** Dies richtet sich nach dem Leistungsverhältnis. Ist dieses privatrechtlich ausgestaltet, greifen §§ 812ff. BGB, ist es öffentlich-rechtlich, kommt ein Erstattungsanspruch in Betracht.
- **Hausverbot im Rathaus:** Ein Behördenchef erteilt einem Fotografen Hausverbot im Rathaus. BGH: Es ist auf den Zweck des Besuches abzustellen. Wollte der Fotograf privatrechtliche Werkverträge mit soeben Vermählten abschließen, gilt Privatrecht. Wollte er dagegen einen Antrag abgeben, ist öffentliches Recht anzuwenden. Die aA stellt auf den Zweck des Hausverbots ab. Öffentliches Recht gilt, wenn das Hausverbot zur Sicherung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient.
- **Schwimmbäder:** Bei öffentlichen Einrichtungen, wie zB Schwimmbädern, ist oft fraglich, ob das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausgestaltet ist. Folgende Hinweise im Sachverhalt helfen:

Öffentlich - rechtlich	Privatrechtlich
Satzung	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Auflösung des Verhältnisses durch Widerruf	Auflösung durch Kündigung
Gebühr	Eintrittspreis
Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 VwGO	--



Verkauf einer Eintrittskarte bedeutet Zulassung zu einer Einrichtung der Gemeinde und ist damit eine Maßnahme des öffentlichen Rechts, die einen privatrechtlichen Vertrag begründet.

- **Stadthalle:** Nach der Zwei-Stufen-Theorie (*H.-P. Ipsen*, 1952) ist der Zulassungsanspruch zB einer Partei zur Nutzung der Stadthalle öffentlich-rechtlich, die konkrete Abwicklung dann privatrechtlich (§§ 535ff. BGB – Miete; siehe dazu [www.schuldrecht-kompakt.de](http://www.schuldrecht-kompakt.de)) zu beurteilen.

**Normenhierarchie**

**Geltungsvorrang:** Im Zweifelsfall gilt die höherrangige Norm, die nachrangige ist dann nichtig. Grund: Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung.

**Anwendungsvorrang:** Enthalten niedrigere Normen speziellere Regeln, gehen diese vor.

Norm	Autor	Ermächtigung	Bekanntmachung	Rechtsschutz	Prüfungs- & Verwerfungskompetenz
<b>Verfassung</b>	Volk	Recht auf Freiheit.	Verfassungs- urkunde	Internationale Gerichte	Volk (Art. 146 GG)
<b>Gesetz</b>	Gesetzgeber	Art. 70ff. GG	Gesetz- und Verordnungs- blatt	Verfassungs- beschwerde	BVerfG
<b>Verordnung</b>	Verordnungs- geber	Art. 80 I GG		Normen- kontrolle; sonst inzident über Klagen	Gerichte
<b>Satzung</b>	Selbst- verwaltungs- körperschaften (zB Gemeinde: Bebauungsplan; Fakultät: Promotions- ordnung)	Satzungsrecht inzident durch die Verleihung der Autonomie	Ortsübliche Bekannt- machung (Aushänge)	Normen- kontrolle nur im BauGB vorgesehen; sonst inzident über Klagen, zB Anfechtungsklage	Verwaltungs- gerichte; oberer Verwaltungs- träger im Rahmen der Rechtsaufsicht
<b>Verwaltungs- akt *</b>	Behörde	§ 35 VwVfG	Gegenüber dem Betroffenen	Anfechtungs- oder Fortsetzungs- feststellungs- klage	Verwaltungs- gerichte; zuständige Behörde beim Widerspruch
<b>Verwaltungs- vorschrift *</b>	Verwaltung	Recht der Exekutive, ihre internen Angelegen- heiten selbst zu regeln (folgt aus Grundsatz der Gewalten- teilung)	Verwaltungs- intern	Keine Möglichkeit; Ausnahme: Verwaltungs- praxis + Art. 3 GG = Selbst- bindung der Verwaltung	Verwaltung intern, bei Selbstbindung: Verwaltungs- gerichte

\* keine Normen im engeren Sinne, da entweder nicht abstrakt-generell oder ohne Außenwirkung.

Europäisches Recht wurde nicht berücksichtigt. Es hat grundsätzlich nicht Geltungsvorrang, sondern nur Anwendungsvorrang. Die deutsche Rechtsvorschrift, die mit einer EU-Norm nicht vereinbar ist, ist keineswegs nichtig, sondern nur im Einzelfall unanwendbar; vieles str.

### Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschriften (VO) sind hoheitliche Anordnungen generell-abstrakter Art mit Rechtsform. Sie gelten allerdings nur **intern**, haben mithin keine Außenwirkung und werden auch „Richtlinie“ oder „Erlass“ genannt. Allerdings kann eine Maßnahme, die als „Erlass“ bezeichnet wird, auch eine Rechtsverordnung sein. Abzustellen ist auf den *Inhalt*, die von der Verwaltung gewählte Bezeichnung ihres Handelns kann nur ein Indiz sein.

Die **Ermächtigung** der Verwaltung zur Verkündung von VO ergibt sich aus „der Befugnis zur Leitung eines Geschäftsbereiches“ und der sich daraus ergebenden Befugnis zum Erlaß von Weisungen gegenüber nachgeordneten Behörden.

Neben Dienstplänen (die zB die Dienstzeiten festlegen) gibt es drei

### Typen von Verwaltungsvorschriften

norminterpretierende	ermessensdirigierende	normkonkretisierende
Auslegungsrichtlinien beim Vorliegen von unbestimmten Rechtsbegriffen. Interpretationshilfe für alle Behörden mit dem Ziel einer einheitlichen Gesetzesanwendung.	Ermessensrichtlinien bestimmen, in welcher Weise die Verwaltung von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch machen soll. Ziel einheitliche Ermessensausübung.	Vorgegebene Entscheidungsmaßstäbe werden genauer gefasst. Ziel: Keine ständigen Gesetzesänderungen, vielmehr Anpassungen der VO.
Bsp.: Die Einberufung zum Wehrdienst kann zurückgestellt werden, wenn ein „bereits weitgehend geförderter Ausbildungsabschnitt“ (§ 12 WPflG) absolviert wurde. Eine VO regelt, wie lange dieser Abschnitt ist, zB die Semesterzahl.	Bsp.: Förderrichtlinien, welche Öko-Bauernhöfe im Rahmen des Haushaltstitels „Zuweisungen für besondere agrarstrukturelle Maßnahmen“ gefördert werden, zB nur solche bis zu einer Fläche von 100 ha.	Bsp.: TA (= Technische Anleitung) Luft und TA Lärm. Diese VO konkretisieren das BImSchG. Da die Gerichte sie zur Auslegung des BImSchG als „Sachverständigengutachten“ anwenden, haben sie de facto Außenwirkung.



Grundsätzlich entfalten Verwaltungsvorschriften für die Bürger weder Rechten noch Pflichten. Eine Ausnahme stellt eine VO dar, die in der **Verwaltungspraxis** *ständig* angewandt und schließlich in *einem* Fall nicht an angewandt wird, zB die Subventionierung von Öko-Bauern. Der nicht subventionierte Öko-Bauer hat aufgrund von **Art. 3 I GG** einen Anspruch auf Gleichbehandlung. Ist dieser Öko-Bauer der „erste Fall“, nimmt die Rspr. eine „antizipierte (= vorweggenommene) Verwaltungspraxis“ an und geht folglich von einem Verstoß gegen Art. 3 I GG auf künftig zu erwartende Fälle aus.

Allerdings gibt es **keine Gleichheit im Unrecht**. Verstoßen Verwaltungsvorschrift oder -praxis gegen das Gesetz, kann sich niemand auf das Gebot der Gleichbehandlung berufen. In diesem Fall geht die Gesetzesbindung der Verwaltung vor.

#### 4. Verwaltungsakt

In der Klausur häufigste Form des Verwaltungshandelns ist der Verwaltungsakt (VA). Entscheidend sind folgende fünf Merkmale, die in § 35, 1 VwVfG genannt sind:

Merkmale des VA	Inhalt	Gegenbegriff
<b>Behörde</b>	Nach § 1 IV VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (auch Beliehene; auch wenn Organe der Gesetzgebung oder Regierung Aufgaben der öffentl. Verwaltung wahrnehmen wie Beamtenernennung; nicht aber Ministerernennung).	Nichtbehörde
<b>Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts</b>	Ein zweckgerichtetes Verhalten der Verwaltung, welches keinen privatrechtlichen Rechtsakt darstellt (wie die Beschaffung von Bleistiften oder die Kündigung eines Mietvertrages).	privatrechtliche Handlungen sowie der öffentlich-rechtliche Vertrag
<b>Regelung</b>	Die Maßnahme muß nach dem Willen der Behörde eine verbindliche unmittelbare Rechtswirkung nach außen setzen. Rechtsfolge besteht darin, dass Rechte oder Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben werden (so auch bei Zweitbescheiden, nicht aber Auskünfte: lediglich Wissenserklärungen; nicht Vorbereitungs- und Teilakte, zB Ladung zur mündlichen Prüfung, Einzelnoten im Zeugnis).	Realakt
<b>Einzelfall</b>	Konkret-individuelle Regelung im Gegensatz zur abstrakt-generellen Rechtsnorm; „individuell“ bedeutet: Einzelperson oder bestimmbarer Personenkreis (zB alle Demonstranten). Im Zweifel hat die Konkretheit der Regelung Vorrang (zB Verbot einer Demonstration am kommenden Sonntag = konkrete Regelung, daher VA, obwohl nicht alle betroffenen Individuen bekannt sind).	generelle Rechtsnorm
<b>Außenwirkung</b>	Begründen Rechte oder Pflichten für Bürger (auch bei Maßnahmen in Sonderrechtsverhältnissen [ehemals besondere Gewaltverhältnisse], nicht bei	verwaltungsinterne Weisungen

	innerdienstlichen Weisungen; außer wenn es das Grundverhältnis betrifft).	
--	---	--

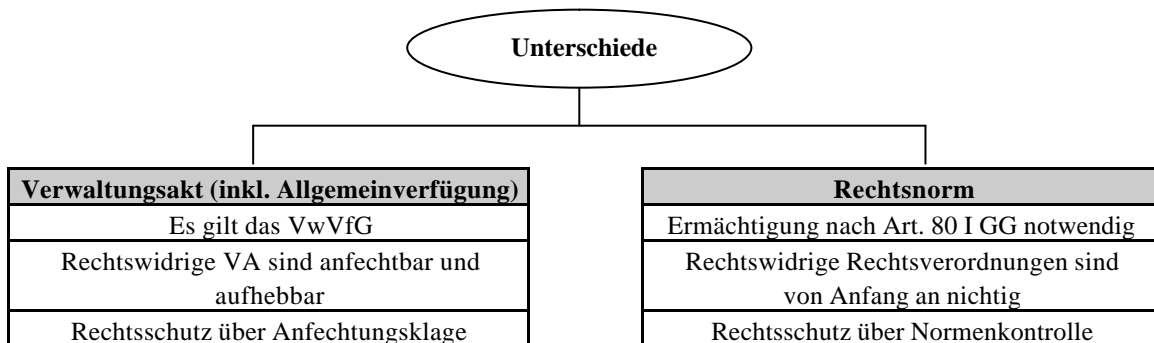
● **Zusage / Zusicherung (§ 38 I VwVfG):** Interessant ist ein Unterfall der „Zusage“, die Zusicherung. Es geht um den Erlaß oder Nichterlaß eines Verwaltungsakts in der Zukunft. HM: VA, da verpflichtender Charakter, auch in § 38 VwVfG wird sie dem VA fast gleichgestellt; aA: kein VA, da sie keine rechtliche Regelung enthält, sondern diese nur in Aussicht stellt.

● **Vorbescheid:** VA, da einzelne Genehmigungsvoraussetzungen, zB für den Bau eines Hauses, vorliegen.

● **Allgemeinverfügung (§ 35, 2 VwVfG):** Sie ist ein Verwaltungsakt, obwohl sie sich nicht an eine Person, wohl aber an einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (zB Auflösung einer Demonstration = an alle Demonstranten; Ampel = an alle Verkehrsteilnehmer).

**Widmung einer Straße:** Allgemeinverfügung mit der Rechtsfolge, dass jedermann diese Straße benutzen darf.

**Verkehrsschilder (§§ 41, 43 StVO):** Allgemeinverfügung (hM: da an die jeweiligen Verkehrsteilnehmer gerichtet, aA: Rechtsverordnung, da für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen).



### Form und Bekanntgabe des Verwaltungsakts

Grundsatz ist die Nichtförmlichkeit eines VA (§ 37 II 1 VwVfG): schriftlich, mündlich oder in anderer Weise. Wird die Schriftform gewählt, nennt § 37 VwVfG einige Mindestfordernisse.

Ein VA muß amtlich bekanntgegeben werden, nach § 41 I 1 VwVfG demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen ist. Regelungen zur Entgegennahme von VAen finden sich in §§ 12, 15ff. VwVfG. Ein VA muß für die Bekanntgabe **zugehen**, d.h. so in den Machtbereich des Empfängers gelangen, dass dieser von ihm Kenntnis nehmen *kann*. Ein VA, der mit der Post übermittelt wird, gilt mit dem **dritten Tage** nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, auch wenn der dritte Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist (hM); aber nicht, wenn der VA tatsächlich nicht oder später zugegangen ist.

Fristbeginn ist der **tatsächliche Tag** des Zugangs, teilt der Sachverhalt nichts davon mit, der dritte Tag nach Aufgabe bei der Post, auch wenn dies ein Samstag oder Sonntag ist. Bei Zugang wird der VA

Kostenfreier Klausurenkurs, Fälle, Übersichten und viele Studienhilfen:  
**www.rauda-zenthoefler.de**

wirksam. Wer die Zustellung eines VA unter Verstoß von Mitwirkungspflichten schuldhaft vereitelt, kann sich der Empfänger auf eine fehlende Bekanntgabe nicht berufen.

Für die förmliche Zustellung (durch die Post mit Zustellungsurkunde oder **Einschreiben**) oder durch die Verwaltung selbst (mit Empfangsbekanntnis des Empfängers) gilt das **VwZG** (Sart. 110).

### **Mögliche Fehlerquellen beim Verwaltungsakt**

#### I. Formelle Rechtmäßigkeit

1. **Zuständigkeit:** Der VA muß von der sachlich und örtlich zuständigen Behörde erlassen worden sein (Rechtsgrundlage: Vorrang des Gesetzes).
2. **Verfahren:** Vorschriften über das Verwaltungsverfahren (zB Mitwirkungsgebote) sind einzuhalten, ebenso muß der VA bekanntgegeben sein (§ 41 VwVfG sowie VwZG).
3. **Form:** Ein VA kann mündlich, schriftlich (dann mit Begründung, § 39 I VwVfG) und in sonstiger Weise erlassen werden (§§ 37 II, 10 VwVfG).

#### II. Materielle Rechtmäßigkeit

1. **Vorrang des Gesetzes:** Der VA muß mit den Rechtsnormen, deren Vollzug er dient, vereinbar sein. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht und der Verfassung sind ebenso geboten.
2. **Ermächtigungsgrundlage** (Vorbehalt des Gesetzes): Der VA darf nur aufgrund einer Ermächtigungsgrundlage erlassen werden. Diese Norm muß verfassungsgemäß sein.

*Achtung: Als Ermächtigungsgrundlage kommt keine Aufgabenzuweisungsnorm, sondern allein eine Befugnisnorm in Betracht - diese vermittelt der Behörde Eingriffs Kompetenzen.*

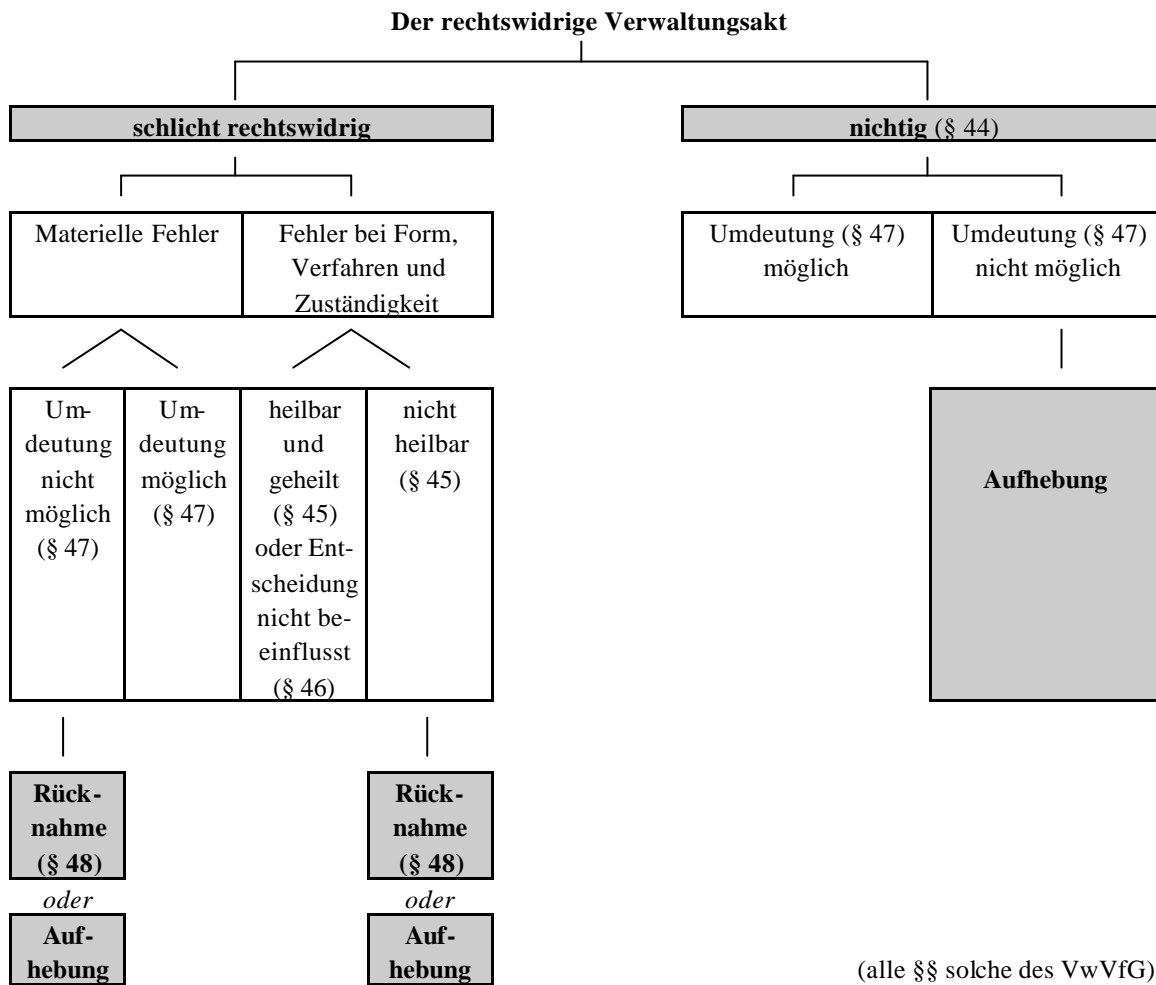
3. **Ermessensfehlerfreiheit:** Auf der Rechtsfolgenseite darf die Verwaltung, wenn sie Ermessen besitzt, keine Fehler gemacht haben (Ermessensüberschreitung, -nichtgebrauch, -fehlgebrauch).
4. **Verhältnismäßigkeit:** Ein VA, der als Mittel zu Erreichung eines bestimmten Erfolgs eingesetzt wird, muß verhältnismäßig sein, d.h.: geeignet, erforderlich und angemessen; sog. „Übermaßverbot“.
5. **Bestimmtheit:** Der VA muß inhaltlich bestimmt, also klar formuliert sein (§ 37 I VwVfG). Achtung: Die Bestimmtheit ist keinesfalls in der Zulässigkeit zu prüfen!

### **Fehlerfolgen**

Ein Fehler führt regelmäßig zur Rechtswidrigkeit eines VA. Einen rechtswidrigen VA kann die Behörde nach § 48 VwVfG zurücknehmen. Die schwerste Form der Rechtswidrigkeit ist die Nichtigkeit in § 44 VwVfG. Sie versagt dem VA die Wirksamkeit.

Folgende Begriffspaare sind zu unterscheiden: **Rechtmäßig / rechtswidrig** sowie rechtswirksam / rechtsunwirksam (= nichtig). Ein VA ist bei Bekanntgabe trotz Rechtswidrigkeit zunächst **rechtswirksam!** Diese Wirksamkeit schlägt erst bei Aufhebung eines VA in die Unwirksamkeit (= Nichtigkeit) durch. Ausnahme sind die Fälle des § 44 VwVfG: Hier liegt sofortige Nichtigkeit vor.

Wie wird ein rechtswidriger VA aufgehoben, damit er rechtsunwirksam wird? Es gibt drei Möglichkeiten: 1. durch die Rücknahmebefugnis der Verwaltung, 2. durch die behördliche Aufsicht, 3. durch ein Rechtsbehelfsverfahren. Letzteres allein interessiert, denn hier kann der Bürger handeln.



Bloße Unrichtigkeiten (wie Rechtschreibfehler) führen nach § 42 nicht zur Rechtswidrigkeit.

Eine fehlende Rechtsmittelbelehrung führt nach §§ 58, 70 II VwGO nicht zur Rechtswidrigkeit, verlängert aber die Rechtsmittelfrist von einem Monat auf ein Jahr.

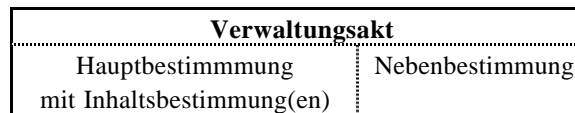
Die Rücknahme nach § 48 VwVfG erfolgt durch die Behörde selbst, sie ist im Falle von begünstigenden VAen an die Voraussetzungen der Absätze II und III gebunden. Dagegen erfolgt die Aufhebung eines VA entweder durch die Widerspruchsbehörde oder ein Verwaltungsgericht. Geregelt sind Widerspruch und Anfechtung in der VwGO.

Verfahrens- und Formfehler können nach § 45 VwVfG nachträglich geheilt werden. Folge ist, dass der VA rechtmäßig ist. Diese Heilung kann nach Absatz II bis zum Abschluß des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erfolgen, d.h. noch im Prozeß. Zu unterscheiden ist dies vom „Nachschieben von Gründen im Verwaltungsprozeß“. Hierbei geht es um die Änderung oder Ergänzung der Begründung eines angefochtenen VA, was nach Ansicht des BVerwG zulässig ist.

- **Sonderregel für rechtmäßige VAe:** Ein ursprünglich *rechtmäßiger* Verwaltungsakt kann unter den Voraussetzungen des § 49 VwVfG von der Behörde widerrufen werden.

### Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten

Verwaltungsakte können Nebenbestimmungen enthalten (§ 36 VwVfG). Diese zusätzlichen Bestimmungen ergänzen oder beschränken die Hauptregelung. Nebenbestimmungen haben einen eigenen Regelungsgehalt. Dagegen sind Regelungen, die sich auf den Inhalt der Hauptbestimmung beziehen, Inhaltsbestimmungen.



Problematisch kann die **Abgrenzung** von Inhalts- und Nebenbestimmungen sein. Beispiel: Der Gaststätteninhaber G beantragt einen VA zur Erlaubnis der Öffnung seiner Gaststätte. Er erhält diese Erlaubnis unter dem „Vorbehalt“, er müsse die Toiletten im Hof mit Lärmschutzwänden einkleiden. Gehört dieser „Vorbehalt“ zur Inhaltsbestimmung oder ist er eine Nebenbestimmung? Wichtig ist dies für die Wahl der statthaften **Klageart**: Gegen eine Nebenbestimmung kann G die Anfechtungsklage einreichen, will er aber den gesamten Inhalt durch einen anderen VA (ohne „Vorbehalt“) ersetzt haben, ist die Verpflichtungsklage der richtige Weg.

### Unterscheide

Inhaltsbestimmung	Nebenbestimmung
Alle Bestimmungen, die der Hauptregelung ihr besonderes Gepräge geben. Der Antragsteller bekommt von der Behörde nicht das, was er beantragt hatte, sondern eine Genehmigung für etwas, das entweder - hinter dem Beantragten zurückbleibt, oder - etwas anderes als das Beantragte darstellt.	Neben die Erlaubnis tritt - eine selbständige besondere Leistungsverpflichtung (= Auflage) oder - die Erlaubnis wird mit einer Bedingung oder - mit einer Befristung versehen.
Mit der <b>Verpflichtungsklage</b> kann auf Erteilung der Genehmigung im Umfang des Antrags geklagt werden.	Mit der <b>Anfechtungsklage</b> kann gegen <i>alle</i> Nebenbestimmungen (so hL und neueste BVerwG-Rechtsprechung, 2002) geklagt werden.

### Prüffrage zur Unterscheidung:

„Bleibt der Verwaltungsakt ohne diesen „Vorbehalt“ sinnvoll bestehen? Wenn ja: Nebenbestimmung.“

Eine **Befristung** legt den Beginn oder das Ende der Wirksamkeit eines VA auf einen bestimmten Termin hin fest. Dagegen macht die **Bedingung** den Beginn oder das Ende der Wirksamkeit des VA von einem künftigen ungewissen Ereignis fest (der Betroffene kann den Eintritt dieses Ereignisses auch selbst steuern können). Aufschiebend ist die Bedingung, wenn der VA erst mit Eintritt des Ereignisses wirksam wird; auflösend, wenn der zuerst wirksame VA bei Eintritt des Ereignisses seine Wirksamkeit verliert.

Die **Auflage** regelt eine zusätzliche Verpflichtung und ist damit ein eigener VA. Sie bleibt aber auf den Haupt-VA bezogen und hängt von dessen Wirksamkeit ab. Der Vorbehalt des Einbaus von Lärmschutzwänden (im Beispiel oben) stellt somit eine solche Auflage dar. Die sog. „**modifizierende Auflage**“ verändert die eigentliche Genehmigung und ist nach hM eine Inhaltsbestimmung.

## 5. Rechtsverordnung

Im Gegensatz zum Verwaltungsakt besitzt die Rechtsverordnung generell-abstrakten Charakter. Anders als ein formelles Gesetz (ebenfalls mit generell-abstraktem Charakter) wird die Rechtsverordnung von der Verwaltung erlassen. Typisches Beispiel ist die Straßenverkehrsordnung (**StVO**).

Voraussetzung zum Erlaß einer Rechtsverordnung ist eine Ermächtigungsgrundlage. Diese muß den Anforderungen des Art. 80 I GG entsprechen.

<b>Straßenverkehrsgesetz</b> bestimmt Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung (= Spezialermächtigung, verlangt Art. 80 I GG)	_____	<b>Straßenverkehrsordnung (StVO) der Verwaltung;</b> hier: Bundesminister für Verkehr konkretisiert das Gesetz
--	-------	--

Ändert sich eine Ermächtigung (zB die Paragraphenfolge im Straßenverkehrsgesetz) hat dies keine Auswirkungen auf die Verordnungen. Fällt die Ermächtigung weg, bleiben nach hM die Verordnungen ebenso bestehen (aA: Verordnungen werden unwirksam). Rechtsverordnungen sind verfassungswidrig und nichtig, wenn sie „**wesentliche Angelegenheiten**“ regeln. Dies muß durch den Gesetzgeber geschehen. Eine Delegation auf die Verwaltung ist unzulässig.

### Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

**1. Formell:** a) Zuständigkeit [nach Art. 80 I 1 GG Bundesregierung, Bundesminister, Landesregierung; diese können jedoch untere Stellen weiterermächtigen]; b) Verfahren, insb. Beteiligung anderer Organe oder gesellschaftlicher Organisationen; c) Form, hier: schriftlich, sowie: Zitiergebot der Ermächtigungsgrundlage gemäß Art. 80 I 3 GG; d) Verkündung.

**2. Materiell:** Der Inhalt der Rechtsverordnung muß sich im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage halten, er darf weiterhin nicht gegen höherrangiges Recht oder die Verfassung verstoßen.

Eine **rechtswidrige Rechtsverordnung** ist von Anfang an **nichtig**.

### Rechtsschutz

<p>Rechtsschutz ist bei Verordnungen des Landesrechts über die <b>Normenkontrolle</b> nach § 47 VwGO möglich, wenn dies landesgesetzlich bestimmt ist.</p>	<p>Rechtsschutz gegen alle anderen – insbesondere bundesrechtliche – Verordnungen ist nur <b>inzident</b> möglich. So kann gegen die Vollzugsakte der Verordnung geklagt werden (zB Anfechtungsklage gegen einen VA). Möglich ist auch eine Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Folgen.</p>
--	--

## 6. Öffentlich – rechtlicher Vertrag

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird *einvernehmlich* zwischen Behörde und Bürger erlassen (als nicht einseitig wie ein VA) und ist in §§ 54ff. VwVfG geregelt; subsidiär sind die Vorschriften des VwVfG und des BGB anwendbar (so § 62 VwVfG). Beispiel ist der Sondernutzungsvertrag (Vertrag der Stadt mit einer Gaststätte über die Sondernutzung der Straße als Biergarten o.ä.).

Typisch aber ist der Baudispensvertrag (Bauherr eines Geschäftszentrums zahlt Geld, um seiner gesetzlichen Pflicht zum Bau von Parkplätzen zu entgehen, die Verwaltung nutzt das Geld zum Bau einer Parkgarage). Dies ist ein Fall des **Austauschvertrages** (§ 56 VwVfG). Unzulässig ist ein solcher Vertrag, wenn die Gegenleistung des Bürgers unbestimmt, nicht angemessen oder in keinem sachlichem Zusammenhang mit der Leistung der Verwaltung steht (**Koppelungsverbot**). In keinen Zusammenhang würde es zB stehen, wenn die Verwaltung das Geld des Bauherrn für Schulen verwenden würde.

Abgrenzen sind diese Verträge von privatrechtlichen Verträgen der Verwaltung.

### Unterscheide

<p><b>Öffentlich – rechtlicher Vertrag</b> (§§ 54ff. VwVfG)</p>	<p><b>Verwaltungsprivatrechtlicher Vertrag</b> (= Erfüllung öffentlicher Aufgaben in privatrechtlicher Form; es gilt das BGB).</p>
---	--

#### Abgrenzung:

Nach dem Gegenstand des Vertrags (nicht nach dem subjektiven Willen der Beteiligten), zu ermitteln aus dem **Inhalt**: Bezieht sich der Vertrag auf einen öffentlich – rechtlichen Sachverhalt? Achtung: Nicht entscheidend sind die *Partner*. Auch ein Vertrag zwischen zwei Verwaltungsträgern kann privatrechtlicher Natur sein!

**Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen**

1. **Zulässigkeit** der Vertragsform, § 54 VwVfG (= keine entgegenstehenden Rechtsvorschriften).
2. **Formell:** a) Zustandekommen durch Angebot und Annahme, §§ 62 S.2 VwVfG, 145ff. BGB; b) Schriftform nach § 57 VwVfG; c) ggf. Zustimmung Dritter nach § 58 I VwVfG.
3. **Materiell:** Keine Verletzung geltenden Rechts.

**Rechtswidrige öffentlich-rechtliche Verträge** sind nichtig. Dies richtet sich nach § 59 VwVfG. Insbesondere ist ein Vertrag nichtig, wenn ein VA mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre. Über § 59 I VwVfG gelten auch die Nichtigkeitsgründe des BGB, insbesondere §§ 116ff. (Scheingeschäft u.ä.), § 125 (Form), §§ 164ff. (Vertreter ohne Vertretungsmacht); aber § 134 (gesetzliches Verbot) nur bei „qualifizierten Fällen der Nichtigkeit“ (so heutige Rspr. und hL).

Rechtswirksame Verträge sind weder vom Bürger anfechtbar noch von der Behörde rücknehmbar (Ausnahme: Das eng auszulegende Rücktrittsrecht in § 60 S. 2 VwVfG bei schweren Nachteilen für das Allgemeinwohl.)

Ist streitig, ob ein Vertrag rechtswidrig (und damit nichtig) ist, entscheiden die Verwaltungsgerichte.

**7. Verwaltungsvollstreckung**

Vollstreckung bedeutet die zwangsweise Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche durch die dafür zuständige Behörde. Erforderlich ist ein **Titel**. Dieser Titel wird nicht wie in der ZPO bei der Justiz erwirkt, sondern durch den Erlaß eines VA oder den Abschluß eines vollstreckbaren öffentlich-rechtlichen Vertrages geschaffen. Geregelt ist dieses spezielle Verwaltungsverfahren (§ 9 VwVfG) der Vollstreckung im VwVG (Sart. 112), für Forderungen der Länder im LVwVG.

**Mögliche Titel**

Verwaltungsakt		Öffentlich – rechtlicher Vertrag
Beitreibung: Vollstreckung wegen <b>Geldforderungen</b> (§§ 1 I, 5 I VwVfG mit Verweis auf die AO)	Verwaltungszwang im engeren Sinne: <b>Erzwingung von Handlungen, Duldung, Unterlassen</b> (§§ 6 I VwVfG)	nicht im VwVfG geregelt, dieses ist aber über § 61 I, II VwVfG anwendbar
In das bewegliche Vermögen durch Pfändung und Verwertung; in das unbewegliche Vermögen durch Eintragung einer Sicherungshypothek, Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung	Selbständige Zwangsmittel: - Zwangsgeld (§ 11 VwVG), - Ersatzvornahme (§ 10 VwVG), - unmittelbarer Zwang (§ 12 VwVG) Unselbständige Zwangsmittel: Ersatzzwanghaft (§ 16 VwVG), akzessorisch zum Zwangsgeld	

**Vollstreckungsvoraussetzungen**

- 1) für alle:** VA muß unanfechtbar und sofort vollziehbar sein (§ 6 I VwVG).  
**2a) bei der Beitreibung** (Vollstreckung wegen Geldforderungen) nach §§ 3 II, III VwVG:  
 a) Leistungsbescheid, b) Fälligkeit, c) Ablauf der Wochenfrist, d) besondere Mahnung [„soll“-Vorschrift: In atypischen Fällen kann begründet davon abgewichen werden].  
**2b) bei der Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassen** nach §§ 13 – 15 VwVG:  
 a) schriftliche Androhung der Zwangsmittel, b) Festsetzung des (gleichen wie in der Androhung genannten) Zwangsmittels [Achtung: nicht in allen Bundesländern], c) Anwendung.

**Rechtsschutz**

Zu unterscheiden sind der Rechtsschutz gegen die Grundverfügung, also den VA (nur möglich bei Anfechtbarkeit) und der hier behandelte Rechtsschutz gegen Vollstreckungsmaßnahmen:

- a) gegen eine Beitreibung:** hM: Klagearten der VwGO (zB Anfechtung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen; Feststellung, dass der titulierte Anspruch nicht mehr besteht), MM: Vollstreckungsgegenklage (§ 173 VwGO iVm § 767 ZPO).  
**b) gegen die Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassen:** Str. ob Androhung ein VA ist, sie ist zumindest selbständig anfechtbar (§ 18 I VwVG). Ebenso Festsetzung als VA. Die Anwendung des Zwangsmittels ist ein Realakt (angreifbar mit der Leistungs- oder Feststellungsklage).

**8. Staatshaftungsrecht**

Das Staatshaftungsrecht (= Recht der staatlichen Ersatzleistungen) ist nicht einheitlich geregelt. Alle Ansprüche haben aber den Ausgleich von Nachteilen zum Inhalt, die ein Bürger durch den Staat erleidet. Zu unterscheiden sind die Rechtsfolgen:

**Ansprüche auf ...**

<b>Schadensersatz</b>	<b>Entschädigung</b>	<b>Erstattung</b>
aufgrund <i>rechtswidrigem</i> Verhalten des Staates mit Schaden beim Bürger; allerdings muß dieser erst Rechtsbehelfe einlegen (Widerspruch, Klage)	aufgrund von Enteignung und Aufopferung als Ausgleich bei rechtmäßigem staatlichen Eingriffe in Rechtsgüter aus Art. 14 und 2 II GG	aufgrund von zuviel erbrachter Leistungen des Bürgers (diese werden dann rückabgewickelt)

**A. Schadensersatz**

**L** Häufigster Anspruch ist der Schadensersatz aus **Amtshaftung**, § 839 BGB iVm Art. 34 GG. Danach haftet im Außenverhältnis der Staat für die Verletzung einer Amtspflicht, nicht der Beamte.

**Prüfungsschema:**

siehe Richter-Skript „Staatshaftungsrecht“ (www.Richter-Verlag.de)

**Rechtsfolge:**

Geldersatz + entgangener Gewinn + Nichtvermögensschaden nach § 847 BGB in Geld.

Kostenfreier Klausurenkurs, Fälle, Übersichten und viele Studienhilfen:  
**www.rauda-zenthoefler.de**

**Regreß:** Staat gegen Beamten aus § 46 II BRRG, gegen Angestellte aus § 18 BAT, sonst aus Vertrag.

Bei privatrechtlichem Handeln der Verwaltung haftet der Staat nicht nach Art. 34 GG, sondern nach §§ 823, 31, 89 BGB; eine Eigenhaftung des Beamten fällt wegen § 839 I 2 BGB weg (die gilt nicht bei Angestellten und Arbeitern).

**II.** Daneben ist der nicht gesetzlich geregelte (aber in § 113 I 2 VwGO vorausgesetzte) **Folgenbeseitigungsanspruch** (FBA) von Bedeutung: Bei einer fortdauernden rechtswidrigen Beeinträchtigung besteht ein Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands durch Beseitigung der Beeinträchtigung. „Wiederherstellung“ bedeutet nicht, wie der Bürger heute ohne die Schädigung stehen würde (Hypothese), sondern: Wie stand er damals, vor der Schädigung?

**Prüfungsschema**

bitte lesen Sie das Richter-Skript zum Staatshaftungsrecht

**Rechtsfolge:**

Wiederherstellung (es werden nur unmittelbare Folgen ausgeglichen; mittelbare Forderungen wie entgangener Gewinn müssen über § 839 I 1 BGB iVm Art. 34 GG geltend gemacht werden).

### **B. Entschädigung**

Die Entschädigung soll schwere, aber rechtmäßige Eingriffe ausgleichen. Eingriffe in Vermögensrechte sind Enteignungen (zB Art. 14 I GG: Eigentum, Rechte aus Schuldverträgen), Eingriffe in Nichtvermögenswerte sind Aufopferungen (zB Art. 2 II GG: Leben, Freiheit, Gesundheit). Für beides gilt der ordentliche Rechtsweg, also Zivilgerichte.

**I.** Der Anspruch aus einem enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriff wird seit der Naßauskiesungsentscheidung des BVerfG auf §§ 74, 75 der Einleitung des Preußischen Allgemeinen Landrechts (EinlPrALR) gestützt. Dieses Gesetz ist von 1794, aber das schad´ auch nix.

**Prüfungsschema:** siehe Skript

**Rechtsfolge:** Entschädigung in Geld

**II.** Grundlage des Aufopferungsanspruchs ist ebenfalls §§ 74, 75 EinlPrALR.

**Prüfungsschema:** siehe Skript

**Rechtsfolge:** Entschädigung in Geld

### **C. Erstattung**

Der Staat kann vom Empfänger einer Leistung die Erstattung des Geleisteten verlangen, wenn die Leistung ohne Rechtsgrund erbracht wurde (allgemeiner Rechtsgrundsatz, §§ 812ff. BGB analog). Zuständig sind die Verwaltungsgerichte.

Siehe bitte ausführlich zum Staatshaftungsrecht mit neuester Rechtsprechung das Skript „Staatshaftungsrecht“, Juristische Grundkurse 25.